

BGer 5D 133/2017 vom 4. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_133_2017

FR: TF 5D 133/2017 du 4 août 2017

IT: TF 5D 133/2017 del 4 agosto 2017

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Rechtsöffnungsentscheid mit Streitwert unter Fr. 30'000.--; mithin ist einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 75 Abs. 1 sowie Art. 113 und 114 BGG), mit welcher nur verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden können (Art. 116 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), wobei mit dieser in substantiierter Weise die Verletzung verfassungsmässiger Rechte zu rügen ist (Art. 116 und 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG). Der Beschwerdeführer stellt keine Anträge in der Sache (Aufhebung des angefochtenen Entscheides und Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens), sondern verlangt eine angemessene Verhandlung, an welcher ihm das rechtliche Gehör gewährt werde. Es wird jedoch nicht aufgezeigt, inwiefern dieser Antrag bereits vor Kantonsgericht gestellt worden wäre, weshalb er neu und damit unzulässig ist (Art. 99 Abs. 2 BGG); abgesehen davon besteht im Verfahren der definitiven Rechtsöffnung kein Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Gerichtsverhandlung (vgl. BGE 141 I 97). Ferner wird Stundung und ein Vorgehen nach Art. 117 f. und 123 ZPO verlangt. Diese Begehren scheinen sich auf das kantonale Revisionsbegehren zu beziehen. Soweit sinngemäss auch für das bundesgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege verlangt werden sollte, wäre das Gesuch mangels Kostenaufgabe (dazu unten) gegenstandslos, und soweit auch beschwerdeweise Stundung verlangt werden sollte, wäre dies ein unzulässiges Begehren (dazu unten). Zur Begründung - wobei sich diese ausschliesslich auf das Revisionsgesuch zu beziehen und die Beschwerde somit unbegründet zu bleiben scheint - wird einzig angeführt, in einer existenzbedrohenden Situation und nicht in der Lage zu sein, irgendwelche Zahlungen zu leisten. Damit wäre von vornherein keine Rechtsverletzung in Bezug auf den angefochtenen Entscheid darzutun, weil nicht die Zahlungsfähigkeit, sondern einzig die Prüfung des definitiven Rechtsöffnungstitels (Art. 80 SchKG) sowie der hiergegen möglichen Einwendungen der Tilgung, Stundung und Verjährung (Art. 81 Abs. 1 SchKG) Thema des Rechtsöffnungsverfahrens ist, wobei die Stundung vom Gläubiger gewährt worden sein müsste und nicht im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens vom Rechtsöffnungsgericht verlangt werden kann.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG), womit ein allfällig gestelltes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege jedenfalls gegenstandslos wäre.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.